## KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

Risikobewertung zu möglichen Aktionen von sogenannten Klimaaktivisten

und

## **ANTWORT**

## der Landesregierung

Nach einem Bericht der Jungen Freiheit vom 2. Dezember 2022 soll den Landeskriminalämtern eine Einschätzung des Bundeskriminalamtes zu möglichen Angriffen der sogenannten Klimaaktivisten gegen die Infrastruktur und militärische Einrichtungen vorliegen. Diese Gefährdungsbewertung soll sich aus diversen Ausspähsachverhalten ergeben.

1. Liegt dem hiesigen Landeskriminalamt eine derartige Einschätzung vor?

Wenn ja, wie wird diese seitens der Landesregierung in Bezug auf unser Bundesland bewertet?

Dem Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern liegt hierzu keine explizite Einschätzung des Bundeskriminalamtes vor.

2. Liegen Erkenntnisse oder Anhaltpunkte dafür vor, dass Objekte in Mecklenburg-Vorpommern für mögliche Angriffe ausgespäht wurden? Wenn ja, welche Einrichtungen oder Objekte sind danach als gefährdet anzusehen?

Nein.

3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung präventiv zur Verhinderung etwaiger Aktionen beziehungsweise Anschläge ergriffen?

Gemäß § 13a Absatz 2 des Landeskatastrophenschutzgesetzes haben die Betreiber von Einrichtungen, die Kritische Infrastrukturen sind oder solchen angehören, durch geeignete Maßnahmen der Entstehung eines Ausfalls oder einer Beeinträchtigung Kritischer Infrastrukturen vorzubeugen sowie geeignete Maßnahmen zur Eindämmung und Bewältigung eines Schadensereignisses vorzuhalten. Insbesondere haben sie sicherzustellen, dass sie ihre Aufgaben bei Ausfall oder Beeinträchtigung auch anderer Kritischer Infrastrukturen für einen angemessenen Zeitraum eigenständig fortführen können. Sie sind zur Zusammenarbeit mit den Katastrophenschutzbehörden verpflichtet und haben ihre Vorsorgeplanungen den zuständigen Katastrophenschutzbehörden jährlich anzuzeigen. Von den zuständigen Behörden werden entsprechende Sicherungsvorkehrungen der Betreiber in die Genehmigungsverfahren einbezogen. Zudem stehen die Behörden dazu im engem Austausch mit den Betreibern.

Die Landespolizei steht in einem engen Austausch mit den Sicherheitsbehörden des Bundes zur Erstellung umfassender Gefährdungsbewertungen. Entsprechend der Beurteilung der Lage werden konkrete polizeiliche Maßnahmen im Rahmen der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit gemessen am jeweiligen Einzelfall getroffen. Polizeiliche Schutzmaßnahmen werden nach Maßgabe der Polizeidienstvorschrift 129 (VS-NfD) ergriffen. Sie werden lageangepasst und am Einzelfall ausgerichtet vorgenommen.